Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Einhaus

Haushaltssatzung

der Gemeinde Einhaus für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schl.-Holst. Grundsteuerhebesatzgesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.11.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnisplan mit
   - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 964.800 EUR
   - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 894.300 EUR
   - einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) / einem Jahresfehlbetrag (-)) 70.500 EUR / EUR
   - globalen Minderaufwendungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3 GemHVO von EUR
   - einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von EUR
   - einem saldierten Jahresergebnis von EUR

2. im Finanzplan mit
   - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 767.700 EUR
   - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 848.700 EUR
   - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.153.800 EUR
   - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.056.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
   darunter
   genehmigungsfreie Kredite nach § 85 Absatz 6 Satz 2 GO 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schl.-Holst. Grundsteuerhebesatzgesetzes wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 441 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 437 %

2. Gewerbesteuer 310 %

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 GemHVO beträgt:

a) für Baumaßnahmen 100.000 EUR
b) für Beschaffung 30.000 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500 EUR.

Einhaus, 16.11.2026

(LS)

Gemeinde Einhaus
gez. Stricker
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Einhaus, 23.11.2026 (L.S.)

Gemeinde Einhaus
gez. Stricker
Bürgermeisterin